

S. 63 / Nr. 18 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 63 III 63

18. Entscheid vom 3. Juni 1937 i. S. Amerikaner.

Regeste:

1. Arrestvollzug. Art. 275 SchKG. Sind die Arrestgegenstände im Arrestbefehl nur allgemein umschrieben und erweist sich beim Vollzug eine nähere Feststellung als unmöglich, weil der Schuldner und der bezeichnete dritte Gewahrsamsinhaber die Auskunft verweigern, so ist eine Arresturkunde mit entsprechender allgemeiner Bezeichnung der Arrestgegenstände aufzunehmen, der Vollzug also nicht als gescheitert zu erklären (Änderung der Rechtsprechung).

2. Wertpapiere können arrestiert werden, auch wenn die in Art. 98 Abs. 1 SchKG vorgeschriebene Verwahrung durch das Betreibungsamt nicht möglich ist (Änderung der Rechtsprechung).

Seite: 64

3. Art. 106 ff. SchKG. Angeblich dem Arrestschuldner gehörende, beim Gewahrsamsinhaber auf den Namen eines Dritten verwahrte Sachen (Wertpapiere) können nur wirksam arrestiert werden, wenn dem Betreibungsamt der Name des Dritten bekanntgegeben und das Amt so zur Einleitung des Widerspruchsverfahrens instand gesetzt wird.

1. Exécution du séquestre, art. 275 LP. Lorsque l'ordonnance de séquestre ne désigne les objets à séquestrer que d'une manière générale et que, lors de l'exécution, le débiteur et le tiers détenteur refusent de donner des précisions, de telle sorte qu'une désignation plus précise est impossible, le séquestre ne sera pas déclaré inexécutable. Le procès-verbal, comme l'ordonnance de séquestre, ne désignera les objets que d'une manière générale (changement de jurisprudence).

2. Des papiers-valeurs peuvent être séquestrés même s'il est impossible à l'office de les prendre sous sa garde comme l'ordonne l'art. 98 al. 1 LP (changement de jurisprudence).

3. Art. 106 ss. LP. Lorsque des objets mobiliers (papiers-valours) qui appartiennent prétendument au débiteur ont été remis au détenteur au nom d'un tiers, ils ne peuvent être séquestrés que si le nom de ce tiers a été communiqué à l'office de telle sorte que celui-ci soit en mesure d'introduire la procédure d'opposition.

1. Esecuzione del sequestro, art. 275 LEF. Il sequestro non é inesequibile per il fatto che il decreto indica sommariamente gli oggetti da sequestrare senza specificarli, e che all'atto dell'esecuzione é impossibile ottenere maggiori precisioni, perché il debitore ed il terzo detentore rifiutano di dare i ragguagli necessari. Il verbale di sequestro non conterrà che un'indicazione sommaria degli oggetti da sequestrare (cambiamento di giurisprudenza).

2. Carte-valori possono essere sequestrate anche se non è possibile all'ufficio assumerne la custodia come prescritto all'art. 98 LEF (cambiamento di giurisprudenza).

3. Art. 106 LEF. Mobili (carte-valori) di proprietà del debitore, rimessi al detentore sotto il nome di un terzo, possono essere oggetto di sequestro soltanto se il nome di costui fu comunicato all'ufficio sì che possa promuovere la procedura di rivendicazione.

Das Betreibungsamt Zürich 1 hat für eine Forderung gegen den in Holland wohnenden Albert Amerikaner bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich mit Arrest belegt:

Seite: 65

«1. Inhalt der Safes des Arrestschuldners, speziell des Safes Nr. 3731, auch sofern als Mieter derselben und damit als Eigentümer der Safes-Inhalte bei obiger Bank nominell eine andere Person vorgemerkt ist.

«2. Guthaben des Arrestschuldners an obige Bank, auch sofern sie nominell auf eine andere Person lauten.

«3. Wertschriftendepots des Arrestschuldners, auch sofern sie nominell auf andere Gläubiger lauten.»
Der Arrestschuldner ficht diesen Arrestvollzug auf dem Beschwerdeweg als ungültig an, weil es an der erforderlichen Spezifikation der Arrestgegenstände fehle. Den die Beschwerde abweisenden Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vorn 5. Mai 1937 zieht er an das Bundesgericht weiter.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

Die neuere Rechtsprechung verlangt als Voraussetzung für den Vollzug eines Arrestes nicht mehr, dass die beim Schuldner oder einem Dritten zu arrestierenden beweglichen Sachen und Wertpapiere bereits im Gesuch des Gläubigers und demgemäss im Arrestbefehl einzeln bezeichnet seien, sie lässt vielmehr eine allgemeine Umschreibung genügen, erachtet aber den Vollzug als gescheitert, wenn es nicht gelingt, das Vorhandensein bestimmter Gegenstände der im Arrestbefehl bezeichneten

Art festzustellen und sie in der Arresturkunde aufzuzeichnen (BGE 56 III 44, 60 III 139). Hierbei kann nicht stehen geblieben werden. Es rechtfertigt sich, auch einen Vollzug in der Weise zuzulassen, dass die Arrestgegenstände nur in allgemeiner Umschreibung in die Arresturkunde aufgenommen werden, wenn nähere Feststellungen sich wegen Verweigerung der Auskunft durch den Schuldner (gegen den, wenn er im Auslande wohnt, auch nicht Strafmassnahmen ergriffen werden können) und den im Arrestbefehl genannten dritten Gewahrsamsinhaber als unmöglich erweisen. Dem Schuldner und dem dritten Gewahrsamsinhaber, die,

Seite: 66

auch wenn jener im Auslande wohnt, zur Auskunft an das mit dem Vollzug des Arrestes befasste Betreibungsamt verpflichtet sind (BGE 58 III 153), kann nicht zugebilligt werden, sich der Beschlagnahme durch ihr pflichtwidriges Verhalten zu entziehen, es wäre denn, dass eine Beschlagnahme ohne nähere Feststellungen zum vorneherein wirkungslos sein müsste. Das ist aber nicht der Fall, denn die Beschlagnahme verpflichtet den Schuldner, sich der Verfügung über die betreffenden Gegenstände zu enthalten, und sie hindert einen Rechtserwerb durch bösgläubige Dritte. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass Gegenstände der aufgeführten Art gar nicht vorhanden sind; es besteht aber kein Bedenken, bei der vom Schuldner zu vertretenden Unmöglichkeit der Feststellung die Arrestlegung auch auf diese Gefahr hin zuzulassen, zumal längst anerkannt ist, dass (nicht in Wertpapieren verkörperte) Forderungen und andere Rechte ohne weiteres arrestiert (ja sogar gepfändet und verwertet) werden können, auch wenn ihr Bestand bestritten ist. Dass wegen der Unmöglichkeit einer zuverlässigen Schätzung unter Umständen mehr Gegenstände dem Arrestbeschluss unterworfen werden als zur Deckung der Forderung des Gläubigers erforderlich wären, hat der Schuldner ebenfalls sich selbst zuzuschreiben; er kann dieser Gefahr vorbeugen, indem er sich zur pflichtgemässen Auskunfterteilung herbeilässt. Allerdings dürften als Gegenstand der Verwertung nach wie vor nur solche bewegliche Sachen und Wertpapiere in Betracht kommen, die als wirklich vorhanden festgestellt sind und dem Betreibungsamt zur Verfügung stehen. Allein diese Spezifizierung kann bei der Pfändung immer noch nachgeholt werden, wobei sie auf weniger Schwierigkeiten stossen wird, da, wie sich aus einem bei den Akten liegenden Schriftstück ergibt, die Banken einen Grund zur Zurückhaltung gegenüber dem den Arrest vollziehenden Betreibungsamt namentlich darin sehen, dass die Forderung des Gläubigers noch nicht anerkannt und auch nicht in irgendeiner Weise gerichtlich festgestellt ist. Was die

Seite: 67

unter Art. 98 Abs. 1 SchKG fallenden Wertpapiere anbelangt, so ist bisher mit Unrecht als zur gültigen Arrestierung (oder Pfändung) unerlässlich erachtet worden, dass die Papiere vom Betreibungsamt in Verwahrung genommen werden (so BGE 48 III 96, 60 III 139). So wichtig diese Massnahme zum Schutz des Gläubigers vor unbefugten Verfügungen des Schuldners auch ist, so stellt sie doch nur eine infolge der Arrestierung (oder Pfändung) zu treffende Massnahme dar, gleich wie für andere Sachen im Falle des Art. 98 Abs. 3, mit dem blossen Unterschiede, dass Wertpapiere im Sinne des Abs. 1 wenn möglich immer ohne weiteres in amtliche Verwahrung zu nehmen sind. Ist dies nicht möglich, so mag die Wirksamkeit der Arrestierung stark gefährdet sein, es wäre aber nicht gerechtfertigt, die Beschlagnahme deshalb überhaupt abzulehnen. Von einer Bank, die den Gewahrsam hat, darf Übrigens erwartet werden, dass sie dem Schuldner nicht zu unbefugten Verfügungen behilflich sein wird.

Den Wirkungen des Arrestbeschlages bleiben entzogen die auf ungenannte Dritte lautenden Guthaben an die Bank und die (allenfalls durch Miete eines Schrankfaches) auf den Namen eines ungenannten Dritten ihr zur Verwahrung Übergebenen Wertschriften und andern Sachen, wenn und solange nicht mit ihrem Wissen bloss zum Schein ein Dritter als Berechtigter bezeichnet ist. Abgesehen von diesem Falle kann das Recht des Dritten nur durch erfolgreich gegen ihn durchgeführtes Widerspruchsverfahren ausgeschaltet werden, was voraussetzt, dass sein Name dem Betreibungsamt bekanntgegeben worden sei.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen